

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Covity GmbH (Stand: 04.08.2022)

A) Allgemeine Bestimmungen

1. Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz „AGB“) der Covity GmbH, Biodorf-Weg 4, 5164 Seeham (im Folgenden kurz COVITY) gelten für folgende mit COVITY geschlossene Verträge:
 - Verträge über die Überlassung von COVITY-Softwareprodukten („Auftragsbestätigung zu Software“).
 - Verträge über die Erbringung von Pflegeleistungen für überlassene COVITY-Softwareprodukte („Softwarepflegeverträge“),
 - Verträge über die Erbringung von Consultingleistungen („Auftragsbestätigung zu Dienstleistung“),
 - Verträge über den Verkauf von Hardware durch COVITY („Auftragsbestätigung zu Hardware“),
 - sowie für alle sonstigen Verträge mit COVITY, in denen diese AGB ausdrücklich einbezogen werden.
- 1.2. Auftraggeber (AG) steht für den in einer Bestellung identifizierten Kunden (ein Unternehmen oder eine Person) von COVITY, dem Produkte gemäß diesen AGB zu liefern COVITY sich bereit erklären kann.
- 1.3. „PRODUKTE“ steht für Waren oder Dienstleistungen, insbesondere IT-Software und -Hardware, die COVITY dem AG gemäß diesen AGB liefern bzw. erbringen.
- 1.4. „DRITTSOFTWARE“ steht für Software, die Eigentum einer dritten Partei (Drittanbieter) ist oder durch eine solche für den AG lizenziert wurde (von COVITY geliefert oder nicht) und Bestandteil der Produkte ist.
- 1.5. Abweichenden Einkaufsbedingungen des AG wird widersprochen und diese werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn COVITY eine Bestellung des AG ausführt, ohne den darin in Bezug genommen abweichenden Einkaufsbedingungen des AG ausdrücklich zu widersprechen.

B) Überlassung von COVITY-Softwareprodukten

2. Vertragsgegenstand, Lieferung, Beschaffenheit der Software

- 1.1. Haben die Parteien einen Softwarekaufvertrag (schriftliche Bestellung des AG) geschlossen, so hat der AG einen Anspruch auf Überlassung und Lieferung der im Vertrag aufgeführten COVITY Softwareprodukte (im Folgenden kurz „SOFTWARE“) nebst der zugehörigen Benutzerdokumentation. Sofern nicht technisch bedingt durch COVITY die SOFTWARE im Sourcecode geliefert wird, besteht grundsätzlich nur ein Anspruch auf Lieferung der SOFTWARE im Objektcode.
- 1.2. COVITY liefert die SOFTWARE durch Installation am Kundensystem oder Bereitstellung zum elektronischen Download durch den AG. Die SOFTWARE wird in der bei Auslieferung aktuellen, von COVITY generell für den Vertrieb freigegebenen Version und die Benutzerdokumentation in elektronischer Form und in deutscher Sprache, sofern nicht anders vereinbart, geliefert.
- 1.3. Die vertraglich geschuldete Beschaffenheit der SOFTWARE, wie Einsatzbedingungen und Funktionsumfang der SOFTWARE, bestimmen sich nach den Angaben im Softwarekaufvertrag sowie den Angaben in der zur betreffenden Software gehörenden Benutzerdokumentation.

Bei Widersprüchen zwischen der Benutzerdokumentation und dem Softwarekaufvertrag haben die Angaben im Softwarekaufvertrag Vorrang. Eine darüberhinausgehende Beschaffenheit der SOFTWARE ist durch COVITY nicht geschuldet.
- 1.4. Nach Erhalt wird der AG die SOFTWARE unverzüglich auf Vollständigkeit und etwaige Mängel hin untersuchen und evtl. Beanstandungen unverzüglich gegenüber COVITY rügen.
- 1.5. Für die Lieferung der SOFTWARE und die Einräumung der Nutzungsrechte zur bestimmungsgemäßen Nutzung zahlt der AG an COVITY die im Vertrag vereinbarte Vergütung.

3. Nutzungsrechte des AG an der Software

- 1.1. Gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung gewährt COVITY dem AG ein dauerhaftes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht zur bestimmungsgemäßen Nutzung der im Vertrag bezeichneten SOFTWARE und der zu der jeweiligen SOFTWARE gehörenden Benutzerdokumentation.
- 1.2. Der Umfang der bestimmungsgemäßen Nutzung richtet sich nach den Vereinbarungen im jeweiligen Vertrag und in diesen Bedingungen. Im Falle von Widersprüchen gehen die Vereinbarungen im Vertrag diesen Bedingungen vor.
- 1.3. Der AG darf Sicherungskopien der SOFTWARE, in der für eine ordnungsgemäße Datensicherung erforderlichen Anzahl, erstellen. Urheberrechtsvermerke von COVITY dürfen dabei nicht verändert oder entfernt werden. Darüber hinaus sind Kopien der SOFTWARE oder der dazugehörigen Benutzerdokumentation nur zulässig, soweit sie für eine bestimmungsgemäße Nutzung erforderlich sind.

4. Nutzungsbeschränkungen

- 1.1. Der AG darf die SOFTWARE nur im Rahmen der im Vertrag und diesen Bedingungen festgelegten Nutzungsgrenzen selbst für seine eigenen innerbetrieblichen Zwecke installieren, laden, ablaufen lassen und nur für eigene innerbetriebliche Anwendungen nutzen und einsetzen.
- 1.2. Die durch den AG lizenzierten Softwareprodukte dürfen auch durch mit dem AG im Sinne von § 189a Z 6 bis 8 UGB verbundenen Unternehmen genutzt werden, solange das nutzende Unternehmen die Voraussetzungen gemäß § 189a Z 6 bis 8 UGB als verbundenes Unternehmen des AG erfüllt. Ein Unternehmen ist daher nur solange nutzungsberechtigt, solange das Unternehmen als verbundenes Unternehmen gemäß § 189a Z 6 bis 8 UGB gilt. Der AG hat durch entsprechende Vereinbarungen mit seinen verbundenen Unternehmen, denen der AG die Nutzung der Softwareprodukte einräumt, sicher zu stellen, dass ein verbundenes Unternehmen die Nutzung der SOFTWARE unverzüglich einstellt und sämtliche Kopien der SOFTWARE deinstalliert, sobald dieses Unternehmen nicht mehr als verbundenes Unternehmen des AG gemäß § 189a Z 6 bis 8 UGB tG gilt.
- 1.3. Eine Nutzung der SOFTWARE durch außerbetriebliche Anwender des AG ist gestattet, sofern sichergestellt ist, dass ein außerbetrieblicher Anwender die SOFTWARE ausschließlich für die eigenen Zwecke des AG und nicht für andere Zwecke nutzt. Als außerbetriebliche Anwender gelten dabei alle Personen, die nicht angestellte Mitarbeiter des AG oder eines verbundenen Unternehmens sind.

- 1.4. Die Nutzung der SOFTWARE, um für dritte Unternehmen EDV-Dienstleistungen zu erbringen, etwa im Rahmen von sogenannten Servicebüroleistungen oder von Software as a Service-Anwendungen, ist nicht gestattet und bedarf der ausdrücklichen vorherigen Rechteinräumung durch COVITY.
- 1.5. Beabsichtigt der AG die SOFTWARE nicht selbst auf eigenen Rechnern zu betreiben, sondern durch einen Dritten in dessen Rechenzentrum (z.B. Hosting -Provider oder Outsourcing-Unternehmen) für seine eigenen Zwecke betreiben zu lassen, so ist er hierzu berechtigt, sofern er vor Weitergabe der SOFTWARE an den Dritten durch eine gesonderte schriftliche Vereinbarung mit dem Dritten sicher stellt, dass der Dritte die SOFTWARE nur für den AG und nur im erlaubten Umfang nutzt und der Dritte sich ausdrücklich verpflichtet, die SOFTWARE nicht weiteren Dritten zur Nutzung zur Verfügung zu stellen oder für eigene Zwecke zu nutzen. Der AG wird COVITY vorab anzeigen, wenn er die SOFTWARE durch einen Dritten betreiben lassen will und auf Verlangen von COVITY wird der AG COVITY den Abschluss einer solchen Vereinbarung nachweisen.
- 1.6. Eine Weitergabe der SOFTWARE und eine Übertragung der dem AG eingeräumten Nutzungsrechte an ein drittes Unternehmen ist, soweit im Vertrag oder in diesen Bedingungen nicht abweichend geregelt, nicht gestattet.
- 1.7. Die Rückübersetzung der SOFTWARE in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung des Programmcodes oder der verschiedenen Herstellungsstufen (z.B. durch Reverse Engineering oder Disassemblierung) sind nur zulässig, wenn sie zur Herstellung der Interoperabilität mit anderen unabhängig geschaffenen Computerprogrammen unerlässlich sind und die notwendigen Programmcodeinformationen auch nicht veröffentlicht wurden oder auf sonstige Weise für den AG ohne weiteres zugänglich sind (z.B. durch entsprechende Anfrage bei COVITY).
- 1.8. Sofern die SOFTWARE ausschließlich im Objektcode ausgeliefert wird, ist die Übersetzung, die Bearbeitung oder jede sonstige Form der Veränderung der SOFTWARE sowie die Schaffung von abgeleiteten Werken ausschließlich COVITY vorbehalten. Davon unberührt bleibt das Recht des AG zur Mängelbeseitigung, wenn und soweit COVITY mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug ist oder die umgehende Beseitigung eines Mangels zur Erhaltung oder Wiederherstellung der SOFTWARE notwendig ist. COVITY weist den AG in diesem Zusammenhang jedoch ausdrücklich darauf hin, dass bereits geringfügige Eingriffe in die SOFTWARE zu erheblichen, nicht vorhersehbaren Störungen im Ablauf der SOFTWARE und evtl. in der Systemumgebung führen können. Daher trägt der AG bei eigenen Eingriffen in die SOFTWARE das diesbezügliche alleinige Risiko.

5. Lizenzarten

- 1.1. Serverlizenz:
 - 5.1.1. Mit einer Serverlizenz ist der AG berechtigt, die SOFTWARE einmal zur produktiven Nutzung im Rahmen des vereinbarten Nutzungsvolumens auf einem Server in einer Netzwerkumgebung zu installieren (Produktivsystem), unabhängig von der Anzahl der Nutzer oder Endgeräte, die auf die Software zugreifen.
 - 5.1.2. Mit einer Serverlizenz darf die SOFTWARE bis zu drei (3) weitere Male gleichzeitig installiert werden und zwar je einmal für ein Testsystem, ein Entwicklungssystem und ein Qualitätsmanagementsystem und sofern durch den AG durch entsprechende Maßnahmen vor Installation sichergestellt ist, dass diese weiteren Installationen nicht produktiv genutzt werden.
- 1.2. Clientlizenz:
 - 5.2.1. Mit einer Clientlizenz ist der Auftraggeber berechtigt, die SOFTWARE („Client“) einmal auf einem Einzelplatz-Rechner oder einem mobilen Endgerät zur produktiven Nutzung zu installieren.
 - 5.2.2. Werden mehrere Clientlizenzen in einem Paket erworben, so wird pro Paket die genannte Anzahl maximal beim AG zu installierender und produktiv zu nutzender Clients verkauft. Die vereinbarte Vergütung ist dabei jeweils für die genannte Anzahl an maximal zu installierenden Clients zu zahlen, auch wenn der AG zunächst nicht alle möglichen Clients installiert.

6. Rechte von COVITY, Eigentumsvorbehalt, Vorbehalt der Einräumung der Nutzungsrechte, Drittsoftware

- 1.1. Alle Rechte an der SOFTWARE und der dazugehörigen Benutzerdokumentation, insbesondere die Ausübung sämtlicher vermögensrechtlicher Befugnisse hieran, stehen im Verhältnis zum AG ausschließlich COVITY bzw. den Lizenzgebern von COVITY zu. Der AG erhält an der SOFTWARE nur die vertraglich vereinbarten nicht ausschließlichen Nutzungsrechte.
- 1.2. COVITY behält sich die dauerhafte Einräumung der vereinbarten Nutzungsrechte an der SOFTWARE sowie das Eigentum an den gelieferten Datenträgern und – im Falle der Lieferung in Papierform – an der Benutzerdokumentation bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung ausdrücklich vor.
- 1.3. Erfolgt die Lieferung der SOFTWARE an den AG vor vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung, so erwirbt der AG zunächst für die Zeit zwischen Ablieferung und dem Erwerb der dauerhaften Nutzungsberechtigung („Schwebezeit“) ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht, die Software nebst dazugehöriger Benutzerdokumentation im ansonsten vereinbarten Umfang zu nutzen („vorläufiges Nutzungsrecht“). Während dieser Schwebezeit kann die vorläufige Nutzungsberechtigung des AG durch COVITY nur dadurch widerrufen werden, dass COVITY wegen Zahlungsverzugs des AG nach erfolgloser Mahnung vom Vertrag zurücktritt. Das vorläufige Nutzungsrecht endet ebenfalls, falls der AG berechtigterweise während der Schwebezeit vom Vertrag zurücktritt. Das vorläufige Nutzungsrecht endet, sobald der AG durch die Zahlung der vereinbarten Vergütung die dauerhafte Nutzungsberechtigung erwirbt, sofern nicht zuvor COVITY wegen Zahlungsverzugs oder der AG rechtmäßig vom Vertrag zurückgetreten ist.
- 1.4. Sofern Dritte während der Schwebezeit die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des AG betreiben, ist der AG verpflichtet, diese auf den während dieser Schwebezeit geltenden Eigentums- und Rechtsvorbehalt an der SOFTWARE und der Benutzerdokumentation ausdrücklich hinzuweisen. Gleiches gilt gegenüber dem Insolvenzverwalter im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AG.
- 1.5. Der AG erkennt hiermit an, dass Schutzrechte unter diesen Bedingungen gelieferter Drittsoftware, insbesondere Titel oder Eigentumsrechte, Patentrechte, Copyrights und Branchengeheimnisse, immer, auch in Zukunft und in jeder Hinsicht bei dem Eigentümer der Drittsoftware verbleiben. Es obliegt der alleinigen Verantwortung des AG, die Lizenzbedingungen für Drittsoftware, die durch COVITY bereitgestellt und geliefert wurden, einzuhalten (die Ausfertigung und Rückgabe einer Drittsoftware-Lizenz, falls erforderlich, eingeschlossen). Bei Nichteinhaltung der betreffenden Bedingungen kann dem AG der Inhaber der Eigentumsrechte eine Software-Lizenz ungeachtet sonstiger Rechtsmittel aus der entsprechenden Lizenz oder gesetzlicher Rechtsmittel verweigern oder eine dem AG bereits erteilte Lizenz widerrufen. Der AG erklärt sich darüber hinaus bereit, COVITY für alle Kosten, Gebühren oder Aufwendungen, die COVITY infolge der Verletzung durch den AG der betreffenden Bedingungen entstanden

sind, zu entschädigen. Unter keinen Umständen wird ein Titel oder Eigentumsrecht an Software-Produkten oder für den AG lizenzierter Drittsoftware auf den AG übertragen.

7. Audit

- 1.1. Auf schriftliche Anforderung von COVITY, jedoch nicht öfter als ein Mal pro Halbjahr, bestätigt der AG gegenüber COVITY schriftlich, dass die SOFTWARE durch den AG ausschließlich entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen genutzt wurde.
- 1.2. COVITY behält sich vor, die Installationen und die tatsächliche Nutzung der SOFTWARE durch den AG auf Ihre Vertragsgemäßheit an den Installationsorten vor Ort zu überprüfen. Eine Überprüfung findet höchstens einmal pro Jahr statt und kann jederzeit nach vorheriger Ankündigung mit mindestens fünf Tage Frist zu den üblichen Geschäftszeiten durchgeführt werden. Der AG wird COVITY in angemessenen Umfang bei der Durchführung des Audits unterstützen und COVITY die zur Durchführung des Audits erforderlichen Auskünfte vollständig und wahrheitsgemäß geben sowie Zugang zu den Installationen im für eine Überprüfung erforderlichen Umfang gewähren.
- 1.3. Ergibt sich aus einer Mitteilung des AG oder im Rahmen eines Audits eine nicht vertragsgemäße Übernutzung der SOFTWARE, so steht COVITY ein Nachforderungsrecht für die auf die Übernutzung entfallenden Softwarelizenzgebühren zuzüglich eventuell angefallener Softwarepflegegebühren gemäß der dann aktuellen Preisliste von COVITY für die Dauer der Übernutzung zu. Ferner hat der AG in diesem Fall an COVITY auch die mit einem Audit verbundenen Kosten zu erstatten. Weitergehende Schadenersatzansprüche behält sich COVITY vor.

C) Verkauf von Hardware

8. Vertragsgegenstand, Vergütung

- 1.1. Haben die Parteien einen Hardwarekaufvertrag geschlossen, so hat der AG einen Anspruch auf Lieferung der im Vertrag aufgeführten Hardwareprodukte durch COVITY gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung.
- 1.2. Die vertraglich geschuldete Beschaffenheit der Hardware und deren Funktionsumfang ergibt sich aus der jeweiligen Produktbeschreibung des Herstellers. Abweichende Vereinbarungen können im Kaufvertrag geregelt werden. Bei Widersprüchen zwischen der Produktbeschreibung und dem Kaufvertrag haben die Angaben im Kaufvertrag Vorrang. Eine darüberhinausgehende Beschaffenheit der Ware ist durch COVITY nicht geschuldet.
- 1.3. COVITY ist nicht für Verluste oder Schäden, die sich aus wie auch immer begründeten Abweichungen der Produkte von den Spezifikationen oder technischen Daten des Herstellers ergeben haftbar. Ebenso ist COVITY nicht für Verluste oder Schäden, die sich infolge solcher Abweichungen aus einer Verknappung oder Einstellung der Versorgung mit diesem Produkt ergeben haftbar.
- 1.4. Sofern nicht anders vereinbart, werden die Produkte entsprechend den Standardspezifikationen des Herstellers geliefert, die verbessert, ersetzt oder modifiziert werden dürfen.
- 1.5. COVITY behält sich das Recht vor, im Falle angenommener Bestellungen für Produkte, die nicht den Standardspezifikationen entsprechen, die angebotenen oder gelisteten Preise zu erhöhen bzw. diese Produkte entsprechend in Rechnung zu stellen; eine Stornierung oder Rücksendung solcher Bestellungen wird unter keinen Umständen akzeptiert.
- 1.6. Soweit nicht im Einzelfall abweichend vereinbart, gelten die Preise zuzüglich Installation, Inbetriebnahme, Verpackung und Versendung.
- 1.7. Eine Installation und Inbetriebnahme ist durch COVITY aufgrund des Kaufvertrages nicht geschuldet.

9. Lieferung

- 1.1. Für Lieferungen von COVITY gelten die Incoterms® 2010. Lieferungen erfolgen grundsätzlich EXW, soweit nicht anders vereinbart, ab dem Sitz von COVITY. Die Pflicht zur Zahlung der Kosten für Transport, Verpackung und Versicherung obliegt dem AG.
- 1.2. Bei grenzüberschreitenden Lieferungen trägt der AG anfallende Zölle und Gebühren.
- 1.3. COVITY ist berechtigt, in Teilleistungen zu liefern, sofern dies für den AG nicht unzumutbar ist.
- 1.4. Die rechtzeitige Lieferung an den AG durch COVITY steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung von COVITY durch den Vorlieferanten.

10. Rücksendungen

- 1.1. COVITY behält sich das Recht vor, für Rücksendungen von Produkten, bei denen kein Material- oder Verarbeitungsfehler gefunden werden konnte, eine angemessene Bearbeitungsgebühr in Rechnung zu stellen.
- 1.2. Rücksendungen unterliegen den folgenden Bedingungen:
 - Die Befugnis zur Rücksendung, deren Erteilung allein im Ermessen von COVITY liegt, wurde vorab eingeholt.
 - Das Rücksendeverlangen muss innerhalb von 5 Werktagen ab Rechnungsdatum geäußert werden und die betreffenden Produkte müssen innerhalb von 5 Werktagen nach Erteilung der Rücksendebefugnis retourniert werden.
 - Die Produkte müssen ordnungsgemäß verpackt sein (in der Originalverpackung).
 - Die Produkte müssen sich in einem verkaufsfähigen Zustand befinden.

COVITY behält sich das Recht vor, die Annahme von Produkten, die oben genannten Bedingungen nicht erfüllen, zu verweigern.

11. Eigentumsvorbehalt

- 1.1. COVITY behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem AG vor.
- 1.2. Der AG ist berechtigt, diese unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren („Vorbehaltsware“) im Rahmen seines üblichen, ordentlichen Geschäftsverkehrs zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung mit COVITY rechtzeitig nachkommt. Zu anderen Verfügungen, insbesondere zur Sicherungsübereignung oder Verpfändung, ist er nicht befugt.
- 1.3. Alle ihm aus jeder Weiterveräußerung der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen (einschließlich eventueller Nebenrechte) tritt der AG bis zur Höhe der jeweils offenen Gesamtforderung von COVITY zu deren Sicherung an COVITY ab. COVITY nimmt die Abtretung an. Der AG bleibt zur Einziehung der an COVITY abgetretenen

Forderungen solange berechtigt, wie der AG seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber COVITY rechtzeitig nachkommt.

- 1.4. Auf Verlangen von COVITY hat der AG die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und alle zur Geltendmachung der Rechte von COVITY erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die zur Einziehung von Forderungen benötigten Unterlagen auszuhändigen sowie dem Schuldner die Abtretung bekannt zu machen.
- 1.5. Der Eigentumsvorbehalt ist in der Weise auflösend bedingt, dass mit vollständiger Erfüllung der zum jeweiligen Zeitpunkt offenen Gesamtforderung von COVITY gegenüber dem AG das Eigentum an der im Zeitpunkt der vollständigen Erfüllung bestehenden Vorbehaltsware ohne weiteres auf den AG übergeht.
- 1.6. Auf Wunsch des AG gibt COVITY nach eigener Wahl COVITY zustehende Sicherungen frei, soweit ihr Wert die jeweils zu sichernde Gesamtforderung von COVITY um mehr als 20 % übersteigt.
- 1.7. Ab Zahlungseinstellung des AG oder bei Beantragung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen ist der AG zur Veräußerung der Vorbehaltsware nicht mehr befugt und hat gesonderte Lagerung bzw. Kennzeichnung der Vorbehaltsware unverzüglich vorzunehmen. Ferner hat der AG die aus an COVITY abgetretenen Forderungen eingehenden Beträge auf einem separaten Konto gutschreiben zu lassen.

12. Gewährleistung

- 1.1. COVITY gewährt für die nach diesem Vertrag gelieferten Produkte keine andere als die durch die Hersteller der Produkte gewährte Garantie.
- 1.2. COVITY behält sich das Recht vor, als fehlerhaft retournierte Produkte zu testen und solche, die von COVITY als nicht fehlerhaft befunden wurden, an den AG zurückzuschicken (auf Kosten des Selbigen). In einem solchen Fall stellt COVITY darüber hinaus gegebenenfalls auch die eigenen Kosten für das Testen der Produkte in Rechnung.
- 1.3. Ist ein Produkt als fehlerhaft befunden, akzeptiert COVITY dessen Rücksendung nur unter den in Absatz 10 beschriebenen Bedingungen. Schadenersatz-, Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche werden nicht berücksichtigt, es sei denn, diese wurden mit dem Hersteller der Hardware festgelegt oder vereinbart.
- 1.4. Darüber hinausgehende Gewährleistungsansprüche, sowohl expliziter, impliziter als auch anderer Natur, werden von COVITY abgelehnt und ausgeschlossen (mit Ausnahme von Gewährleistungsansprüchen, die auf Obliegenheitsverletzungen beruhen und per Gesetz nicht ausgeschlossen werden können) – insbesondere Gewährleistungen in Bezug auf Beschreibung, Design, Rechtsmängelfreiheit, Gebrauchstauglichkeit für einen bestimmten Zweck, auf Grund des Fehlens eines Codes für schädliche Software oder Gewährleistungen, die sich aus früherem Geschäftsgebaren, aus der Nutzung oder Handelspraktiken begründen. Die Haftung für COVITY für Garantieverletzungen dem AG gegenüber übersteigt unter keinen Umständen den Preis, den der AG für die Produkte, für die die Ansprüche geltend gemacht werden, gezahlt haben.

D) Consultingleistungen

13. Anspruch auf Consultingleistungen

- 1.1. Ein Anspruch des AG auf die Erbringung von Consultingleistungen durch COVITY besteht, wenn die Parteien einen Vertrag über die Erbringung von Consultingleistungen, wie zum Beispiel Beratung, Installation, Implementierung, Parametrisierung oder Anpassung von Software, geschlossen haben.

14. Vertragsgegenstand

- 1.1. Inhalt und Umfang der durch COVITY zu erbringenden Leistungen werden bestimmt durch den zwischen den Parteien über die Erbringung von Consultingleistungen geschlossenen Vertrag und ergänzend durch diese Bedingungen. Bei Widersprüchen gehen die Bestimmungen in den AGB den Regelungen im Vertrag vor.
- 1.2. Die von COVITY zu erbringenden Leistungen werden je nach den Vereinbarungen im Einzelfall als Dienst- oder Werkleistungen erbracht. Soweit eine ausdrückliche Vereinbarung im Vertrag fehlt, trägt der AG die Projekt- und Erfolgsverantwortung und die Leistungen werden durch COVITY als Dienstleistungen erbracht.

15. Grundsätze zur Leistungserbringung

- 1.1. COVITY wird die vertraglich geschuldeten Consultingleistungen eigenverantwortlich und mit der im Verkehr üblichen Sorgfalt erbringen. Zu disziplinarischen oder arbeitsrechtlichen Weisungen ist der AG gegenüber den durch COVITY eingesetzten Mitarbeitern nicht berechtigt. COVITY ist, unter Berücksichtigung der mit dem AG getroffenen Absprachen und mit dem AG vereinbarte Vorgaben, im Hinblick auf Zeit und Ort der Leistungserbringung, frei.

16. Termine und Zeitplan

- 1.1. Im Vertrag genannte Termine und Zeitpläne stellen, soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, nur Angaben zur Vorbereitung und Planung dar und keine verbindlichen Termine.

17. Aufwandsschätzung

- 1.1. Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, stellen im Vertrag zur Erbringung der vereinbarten Leistungen angegebene Zeit- und Kostenangaben (etwa Leistungstage oder Stunden) nur eine Aufwandsschätzung dar und der tatsächlich benötigte Aufwand kann von diesen Angaben abweichen.
- 1.2. Im Falle einer für COVITY abzusehenden deutlichen Überschreitung der im Vertrag gemachten Zeit- und Kostenangaben wird COVITY den Kunden hierüber informieren.

18. Vergütung

- 1.1. COVITY erbringt die Leistungen zu der im Vertrag vereinbarten Vergütung. Soweit im Vertrag nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Vergütung nach Zeit- und Materialaufwand zu dem im Vertrag genannten Vergütungssatz.
- 1.2. Bei Vereinbarung eines Tagessatzes pro Manntag deckt dieser eine Arbeitsleistung von acht (8) Stunden ab. Darüber hinaus gehende oder geringere Arbeitsleistungen werden anteilig berechnet.
- 1.3. Im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung entstehende Reisezeiten, Reisekosten, Übernachtungskosten, sonstige Material- und Nebenkosten sowie Spesen werden entsprechend den Vereinbarungen im Vertrag oder nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 1.4. COVITY wird erbrachte Leistungen monatlich bzw. nach Beendigung der Tätigkeit in Rechnung stellen.

19. Mitwirkungspflichten des AG

- 1.1. Soweit für die ordnungsgemäße Erledigung der beauftragten Leistungen erforderlich wird der AG an der Ausführung der Leistungen mitwirken und COVITY im erforderlichen und angemessenen Umfang unterstützen.
- 1.2. Der AG wird COVITY von allen betrieblichen Vorgängen und Umständen in Kenntnis setzen, die für die Durchführung der Leistungen von Bedeutung sein können.
- 1.3. Der AG wird COVITY die für Durchführung und Erledigung der Leistungen erforderlichen Dokumente, Nachweise, Daten und sonstigen Unterlagen rechtzeitig überlassen und notwendigen Auskünfte sowie Informationen erteilen.
- 1.4. Sofern erforderlich wird der AG auch operative Echtdaten COVITY zur Verfügung stellen.
- 1.5. Soweit die Dienstleistungen vor Ort in den Räumen des AG erfolgen wird der AG COVITY die zur Ausführung der Leistungen erforderlichen Zugänge zu Büros, der Systemumgebung und gegebenenfalls der Entwicklungsumgebung in ausreichendem Umfang zur Verfügung stellen.
- 1.6. Soweit die Leistungen von COVITY nur mit Zustimmung und Ermächtigung Dritter möglich ist, wird der AG die erforderlichen Zustimmungen und Ermächtigungen rechtzeitig vor Beginn der betreffenden Tätigkeiten besorgen.

20. Rechte an Arbeitsergebnissen

- 1.1. Arbeitsergebnisse im Sinne dieser Bedingungen sind die Dienstleistungen von COVITY oder Teile hiervon, die COVITY vertragsgemäß für den AG erbringt.
- 1.2. An den erzielten Arbeitsergebnissen räumt COVITY dem AG gegen vollständige Zahlung der vereinbarten Vergütung ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, dauerhaftes Recht zur internen Nutzung im Rahmen des mit dem betreffenden Consultingvertrag verfolgten Zwecks ein.
- 1.3. Der AG darf die Arbeitsergebnisse im für die bestimmungsgemäße Nutzung erforderlichen Umfang vervielfältigen.
- 1.4. Eine Weitergabe der Arbeitsergebnisse an Dritte wird ausgeschlossen.

F) Gemeinsame Bestimmungen

21. Angebote von COVITY, Annahmefrist, Vertragsinhalt, Vertragsschluss

- 1.1. Übersendet COVITY an den AG ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages, so hält sich COVITY, sofern nicht anders angegeben, für zwei (2) Monate ab dem Angebotsdatum an dieses Angebot gebunden. Wird das Angebot nicht innerhalb dieser Frist wirksam angenommen, so verliert es seine Gültigkeit.
- 1.2. Eine wirksame Annahme eines Angebots von COVITY durch den AG und damit der Abschluss eines Vertrages kann nur durch Rücksendung des unterzeichneten, unveränderten Anhangs "Angebotsannahme" im Angebot von COVITY oder durch Rücksendung des unterzeichneten, unveränderten Angebots von COVITY erfolgen.
- 1.3. Jede abändernde Annahme eines Angebots von COVITY gilt als neues Angebot des AG. In diesem Fall behält sich COVITY die Annahme vor und ein Vertrag kommt zu den geänderten Bedingungen nur zustande, wenn COVITY das abgeänderte Angebot des AG ausdrücklich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem AG annimmt.
- 1.4. Benötigt der AG für seine interne Abwicklung die Generierung einer eigenen Bestellung, so wird er den Text dieser Bestellung so formulieren, dass dieser im Einklang mit dem Inhalt dieses Angebots steht. Abweichende Festlegungen in der Bestellung des AG werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn COVITY diese ausdrücklich schriftlich bestätigt.

22. Preise, Aufrechnungsverbot

- 1.1. Kataloge, Preislisten und andere Werbematerialien oder Materialien, die in dieser Form von COVITY genutzt werden, dienen lediglich als Anhaltspunkt für Preise und Produkte, die COVITY anbietet. Die darin genannten Preise, Beschreibungen und anderen Einzelheiten sind jedoch in keiner Weise für COVITY bindend.
- 1.2. Alle Preisangaben von COVITY verstehen sich, sofern nicht abweichend angegeben, zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Ein Skonto wird (sofern nicht ausdrücklich angeboten) nicht gewährt.
- 1.3. Von COVITY bestätigte Preise sind Ab-Werk-Preise (EXW) zum Zeitpunkt der Bestellung; die Pflicht zur Zahlung der Kosten für Transport, Verpackung, Versicherung und etwaig anfallende Zölle und Gebühren obliegt dem AG (siehe auch Teil B Absatz 9).
- 1.4. Alle angebotenen oder gelisteten Preise basieren auf den Kosten, die uns im Rahmen der Bereitstellung der Produkte entstehen. Ergibt sich vor Auslieferung der Produkte diesbezüglich ein Kostenanstieg, kann der zu zahlende Preis ohne vorherige Ankündigung angehoben werden, um diesem Kostenanstieg Rechnung zu tragen. Eine solche Preiserhöhung gibt dem AG das Recht, die Bestellung innerhalb von 2 Werktagen nach Erhalt der Information über diese Preiserhöhung schriftlich zu stornieren.
Wenn die Bestellung gemäß des Absatz 22 - 1.4 vom AG storniert wird, gilt:
 - COVITY erstattet dem AG alle Beträge, die dieser COVITY in Bezug auf die stornierte Bestellung oder Teilbestellung gezahlt hat und
 - der AG ist zu keiner Zahlung in Bezug auf die stornierte Bestellung oder Teilbestellung verpflichtet.
- 1.5. Alle genannten Preise verstehen sich netto, ohne Umsatzsteuer oder ähnliche Steuern. Alle derartigen Steuern sind durch den AG zu zahlen und werden in Übereinstimmung mit den zum Steuerfälligkeitstermin geltenden Gesetzen erhoben.
- 1.6. Die vereinbarte Vergütung ist binnen 10 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, sofern nicht anders vereinbart.
- 1.7. Der AG darf nur mit bzw. wegen Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

23. Mängelansprüche des AG

- 1.1. COVITY leistet Gewähr dafür, dass die Lieferungen und Leistungen bei Gefahrübergang auf den AG die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit haben und nicht mit einem Sach- oder Rechtsmangel behaftet sind.
- 1.2. Ansprüche des AG wegen Mängeln verjähren in zwölf (12) Monaten, es sei denn, COVITY hat den Mangel arglistig verschwiegen, vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder eine Garantie (im Sinne von § 922 ff ABGB) für die fehlende Beschaffenheit übernommen.
- 1.3. Liegt bei Gefahrübergang auf den AG ein Mangel vor, ist COVITY berechtigt, den Mangel nach eigener Wahl entweder durch Neulieferung oder durch Nachbesserung zu beheben.
- 1.4. Kann COVITY einen Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist beheben oder ist die Nachbesserung oder Neulieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der AG nach seiner Wahl entweder vom

- Vertrag zurücktreten bzw. kündigen oder die Vergütung mindern. Das Recht des AG zum Rücktritt bzw. zur Kündigung des Vertrages besteht dabei jedoch nur bei wesentlichen Mängeln.
- 1.5. COVITY steht während der angemessenen Frist zur Nachbesserung bzw. Neulieferung die Anzahl der Nacherfüllungsversuche frei. Ein Fehlschlagen der Nachbesserung oder der Neulieferung kann erst dann angenommen werden, wenn COVITY diese Handlungen ernsthaft und endgültig verweigert, unzumutbar verzögert oder wenn sonstige besondere Umstände vorliegen, durch die ein weiteres Abwarten für den AG unzumutbar ist.
 - 1.6. Hat der AG einen angeblichen Mangel an COVITY gemeldet und stellt sich im Rahmen der Fehlersuche heraus, dass die Lieferung oder Leistung bei Gefahrübergang keinen Mangel hatte und hätte der AG dies erkennen können, ist COVITY berechtigt, dem AG den mit der Fehleranalyse und Fehlerbearbeitung verbundenen Aufwand entsprechend der dann gültigen Vergütungssätzen von COVITY für Dienstleistungen in Rechnung zu stellen.
 - 1.7. Mitwirkungspflicht des AG
 - 23.7.1. Der AG wird COVITY bei der Fehlersuche und deren Bearbeitung im erforderlichen Umfang unentgeltlich unterstützen, insbesondere die zur Mangelbehebung notwendigen Daten, Informationen und Dateien zur Verfügung stellen, sowie, falls eine Lieferung von Software betroffen ist, die auf Seiten des AG erforderlichen Maßnahmen treffen, damit COVITY bei Bedarf auch im Wege des Remote Access (Fernzugang) auf die Software und deren jeweilige Systemumgebung zugreifen kann.
 - 23.7.2. Im Falle einer mangelhaften Software wird der AG eine von COVITY gelieferte neue Version der Software übernehmen und auf eigene Kosten installieren, sofern der bestimmungsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Installation für den AG nicht zu unzumutbaren Anpassungs- und Umstellungsproblemen führt.
 - 1.8. Schadenersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen Mängeln Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet COVITY nur im Rahmen der in Ziffer 24 festgelegten Grenzen.

24. Haftung

- 1.1. COVITY haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen in voller Höhe nur:
 - für Schäden, aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von COVITY oder eines Erfüllungsgehilfen oder eines gesetzlichen Vertreters von COVITY beruhen,
 - für Schäden, die COVITY oder ein Erfüllungsgehilfe oder gesetzlicher Vertreter von COVITY vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat und
 - bei Nichtvorhandensein einer garantierten Beschaffenheit (im Sinne von § 922 ff ABGB).
- 1.2. Die Haftung von COVITY bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist, wenn keiner der in Ziffer 27 aufgeführten Fälle vorliegt, auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 1.3. Jede weitergehende Haftung von COVITY auf Schadenersatz oder Ersatz von vergeblichen Aufwendungen ist ausgeschlossen. Die Haftung aus dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- 1.4. COVITY und der AG gehen bei Abschluss des Vertrages davon aus, dass Euro 25.000,00 pro Schadensfall, insgesamt jedoch max. Euro 50.000,00, außer bei unmittelbaren Personenschäden, ausreichend sind, um den gem. Ziffer 24 zu ersetzenden vertragstypischen, bei Vertragsschluss vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden abzudecken. Der AG wird COVITY vor Abschluss des Vertrages unverzüglich darauf hinweisen, wenn bei ihm ein höheres Schadensrisiko besteht, damit die Parteien über eine entsprechende Anpassung der Haftungssummen vor Vertragsschluss verhandeln können.
- 1.5. Die Haftung von COVITY für Datenverlust ist auf Ersatz desjenigen Wiederherstellungsaufwandes begrenzt, der bei regelmäßiger, durch den AG der Gefahr entsprechend vorgenommener Sicherung der Daten für die Wiederherstellung der Daten seit dem Zeitpunkt der letzten Datensicherung aufzuwenden wäre.

25. Geheimhaltung

- 1.1. COVITY wird Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des AG sowie als vertraulich gekennzeichnete Daten und Informationen des AG, welche COVITY im Rahmen der Leistungen unter einem Vertrag bekannt werden, ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages nutzen und im Übrigen geheim halten. Solche Daten und Informationen sind dann nicht geheim, wenn sie zum Zeitpunkt der Bekanntgabe an COVITY bereits allgemein oder COVITY bekannt waren oder wenn sie später allgemein bekannt werden. Sofern eine behördliche oder gesetzliche Verpflichtung besteht, diese Daten oder Informationen offen zu legen, gilt die Pflicht zur Geheimhaltung ebenfalls nicht.

26. Subunternehmer

- 1.1. COVITY ist berechtigt, für die unter einem Vertrag zu erbringenden Leistungen Subunternehmer einzuschalten.

27. Höhere Gewalt

- 1.1. Außer für die Pflicht zur Zahlung einer vereinbarten Vergütung ist jede Partei von Ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange ihr die Leistung oder Lieferung aufgrund Arbeitsstreik, Feuer, Überschwemmung, behördlichen Anordnungen, Terror oder einer anderen, nicht im Einflussbereich der betreffenden Partei liegenden Ursache von höherer Gewalt nicht möglich ist und dies durch die betreffende Partei nicht schuldhaft verursacht wurde.

28. Schlussbestimmungen

- 1.1. Der AG verpflichtet sich zur Einhaltung der geltenden Exportgesetze und -bestimmungen (einschließlich derjenigen der Vereinigten Staaten von Amerika).
- 1.2. Leistungs- und Erfüllungsort für die Leistungen von COVITY ist der Sitz von COVITY.
- 1.3. Der Vertrag regelt den jeweiligen Vertragsgegenstand abschließend. Nebenabreden sind nicht getroffen. Früher den Vertragsgegenstand des Vertrages betreffende mündliche oder schriftliche Vereinbarungen verlieren mit Abschluss des Vertrages ihre Gültigkeit.
- 1.4. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt ausdrücklich auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- 1.5. Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bestimmungen des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich jedoch, in diesem Fall die betreffende unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine derartige Bestimmung zu schließen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

- 1.6. Es gilt das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts (CISG).
- 1.7. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist dem Firmensitz von COVITY zugewiesenen Landesgericht in Salzburg, Österreich. COVITY ist jedoch berechtigt, auch am Sitz des AG Klage zu erheben.